



Moderationsförderung 2025

Stand: 17.02.2025

Wie in den vergangenen Jahren unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Initiativen die ihre Wohnzukunft in die eigene Hand nehmen wollen und dabei auch öffentlich geförderte Wohnungen realisieren wollen. Diesen Wohn- und Baugruppenprojekten gewährt das Ministerium in der Entstehungsphase eine gesonderte Moderationsförderung, die als Zuwendung (Zuschuss) gewährt wird, damit die erforderlichen Entscheidungsprozesse professionalisiert und die hohen Investitionen durch eine externe Beratung abgesichert werden.

Ab dem Jahr **2025** gelten folgende **Förderkonditionen**:

- Der maximale Zuwendungsbetrag wird auf **10.000 € pro Antrag/Jahr** und Gruppe festgelegt.
- Die Gruppe muss einen **Eigenanteil von mindestens 20 %** an der Fördersumme tragen (Bsp.: 10.000 € vom Land NRW und 2.500 € Eigenanteil der Gruppe).
- Eine Gruppe wird **maximal zweimal gefördert**.

Grundlage dieser **Förderung** sind weiterhin die sogenannten **4Gs**:

- **Gruppe**: Es muss eine gefestigte Gruppe bestehen.
- **Grundstück**: Es soll ein Grundstück vorhanden oder exklusiv für die Gruppe reserviert sein.
- **Geförderte Wohnungen**: Es müssen mindestens 1/3 geförderten Wohnungen entstehen.
- **Geld**: Die Gruppe muss über Finanzmittel verfügen, damit z.B. der Eigenanteil der Zuwendung getragen werden kann.

Das **Antragsformular** auf **Zuwendung** für die **Moderationsförderung** ist von der Wohn- und Baugruppenprojekte bzw. Genossenschaftsinitiative beim:

- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat Experimenteller Wohnungsbau (406) in 40190 Düsseldorf, Mail: FP-R406@mhkbd.nrw.de

formlos anzufordern und ausgefüllt einzureichen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag für die externe Beratungsleistung, aus dem auch der erforderliche Eigenanteil ersichtlich wird, beizufügen.

Die Förderung des Neubaus/der Modernisierung von Wohnungen, und ggfs. die Vergabe des Zusatzdarlehens für eine neu gegründete bewohnergetragene Genossenschaft, erfolgt über die zuständige kommunale Bewilligungsbehörde für die Wohnraumförderung und die NRW.BANK. Diese und weitere Förderbausteine der Wohnraumförderung sind der „Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen.